

BAUWERKSVERTRAG

Zwischen

(Auftraggeber)

(Straße, HNr.)

(PLZ, Ort)

und

(Auftragnehmer)

(Straße, HNr.)

(PLZ, Ort)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Umfang des Vertrages

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer für das Bauvorhaben:

in:

die Ausführung folgender Leistungen:

Die Auftragssumme beträgt brutto: _____ € (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

2. Leistungen oder Aufwendungen, die nach den technischen Vorschriften oder der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören, werden nicht besonders aufgeführt. Dem Auftragnehmer ist der Umfang und die Art der Arbeiten, wie sie sich aus den aufgeführten Vertragsbestandteilen ergeben, bekannt.

§ 2

Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind neben diesem Vertrag:

1. das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers und das Angebot des Auftragnehmers vom _____

Anlage _____

2. die Bauzeichnungen und der Lageplan, einschließlich der Verlegepläne und Montageanweisungen

3. die Niederschrift der Ergänzungsverhandlung vom _____

Anlage _____

- | | | | |
|----|--|--------|-------|
| 4. | Regelung der Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen (Lohnänderungsvereinbarung) vom _____ | Anlage | _____ |
| 5. | die "Allgemeinen Vertragsbedingungen", die diesem Vertrag beiliegen | Anlage | _____ |
| 6. | die Zusätzliche Bietererklärung | Anlage | _____ |
| 7. | die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen" (VOB/B), sowie die "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen" (VOB/C) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. | | |
| 8. | _____ | | |
| 9. | _____ | | |

§ 3

Ausführungsfristen und Vertragsstrafe

1. Folgende Termine werden vereinbart:

Beginn: _____
 Anlieferung: _____
 Montage: _____
 Fertigstellung: _____
 (Datum bzw. Tage nach Arbeitsbeginn)

2. Bei Überschreiten der vereinbarten Ausführungsfristen wird für jeden Werktag der verschuldeten Verzögerung eine Vertragsstrafe von _____ ‰ der Bruttosumme der Schlussrechnung fällig und vom Guthaben des Auftragnehmers abgezogen.
 Die Vertragsstrafe kann bis maximal 5 % des Endbetrages der Bruttosumme der Schlussrechnung in Ansatz gebracht werden.

§ 4

Vertretung der Bauherrschaft

Der von der Bauherrschaft mit der Objektüberwachung betraute Architekt _____ und dessen Vertreter sind berechtigt, alle notwendigen Anweisungen zu treffen.

Der Architekt übt das Hausrecht auf der Baustelle aus.

§ 5

Mängelansprüche

1. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche wird auf **fünf Jahre** festgesetzt.
 2. Abweichend von Ziffer 1 wird die Verjährungsfrist auf _____ Jahre festgesetzt.

§ 6

Schlichtungsklausel

1. Die Klageerhebung ist bei Streitigkeiten im Vertragsbereich der Kirchengemeinden und Dekanatsverbände erst dann zulässig, wenn zuvor eine offizielle Anhörung (Schlichtungstermin) durch das Bischöfliche Ordinariat als kirchliche Aufsichtsbehörde zum Versuch einer gütlichen Einigung erfolgt ist.



Anlage zur Ausschreibung / zum Bauwerksvertrag

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Bauwerksvertrag

Vorbemerkung:

Grundlage der Ausschreibung *(wird nicht Vertragsbestandteil)*

Das Vergabeverfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Der Unterzeichnete bietet die Ausführung aufgrund genauer Prüfung der örtlichen Verhältnisse, auch der erforderlichen Lagerflächen, unter Zugrundelegung der Tariflöhne nach unterschrieblicher Anerkennung aller Bedingungen unter Bindung bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an.

Gleichzeitig wird versichert, dass das Angebot ohne Preisvereinbarung mit anderen Bietern abgegeben wird. Der Bieter anerkennt, dass er einen Anspruch auf Erteilung des Auftrags aus dem Angebot nicht herleiten kann.

1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile werden neben dem Bauwerksvertrag und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen:

- 1.1 das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers und das Angebot des Auftragnehmers
- 1.2 die Bauzeichnungen und der Lageplan
- 1.3 die Verlegepläne und Montageanweisungen
- 1.4 die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen" (VOB/B - in der Fassung bei Vertragsabschluss)
- 1.5 die "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen" (VOB/C)

2. Lohn- und Materialpreisveränderungen (zu § 2 VOB/B)

- 2.1 Die im Leistungsverzeichnis eingesetzten Einheitspreise sind Festpreise über die vereinbarte Bauzeit.
- 2.2 Es ist Sache des Auftragnehmers, die für seine Arbeit notwendigen Baustoffe und Materialien zu einem Zeitpunkt zu beschaffen, der ihm die Einhaltung der Angebotspreise ermöglicht.
- 2.3 Lohnerhöhungen können nur geltend gemacht werden, wenn eine Lohnänderungsvereinbarung im Bauwerksvertrag getroffen und im Leistungsverzeichnis ein Änderungssatz für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen festgelegt worden ist*.

* Ein Formular für die Vereinbarung von Lohnänderungen ist im Bischöflichen Bauamt in Rottenburg (0 74 72 / 169 - 459) zu beziehen.

3. Ausführung (zu § 4 VOB/B)

- 3.1 Lässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Stoffe zuliefern, so hat der Auftragnehmer ihren Eingang unverzüglich der Bauleitung mitzuteilen. Die Stoffe dürfen, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht etwas anderes vorgesehen ist, erst dann verarbeitet werden, wenn ein Beauftragter oder die Bauleitung sie abgenommen hat. Hierdurch wird die gewerbeübliche Prüfungspflicht des Auftragnehmers nach § 4 Ziff. 3 VOB/B nicht berührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Lieferschein in doppelter Fertigung entgegenzunehmen und zur Anerkennung an den Beauftragten oder die Bauleitung zu übergeben.
- 3.2 Die Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§ 4 Ziff. 8 VOB/B).

4. Ausführungsfristen und Vertragsstrafe (zu § 5 Nr. 3 bzw. § 11 VOB/B)

- 4.1 Bei § 5 Ziff. 3 VOB/B hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf besondere Entschädigung. Im Falle der Weigerung hat der Auftraggeber das Recht zur Kündigung nach § 8 Nr. 3 VOB/B. Etwaige Bestimmungen über Vertragsstrafen bzw. Schadensersatz werden hierdurch nicht berührt.
- 4.2 Eine Vertragsstrafe wird vereinbart.

5. Haftung und Haftpflicht-Versicherung (zu §§ 4 und 10 VOB/B)

- 5.1 Dem Auftragnehmer obliegen alle aus der Erfüllung des Vertrages erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle.
Der Auftragnehmer ist insoweit für das Sauberhalten und die Verkehrssicherheit der Zufahrtswege zur Baustelle einschließlich der etwa in Mitleidenschaft gezogenen öffentlichen Straßen und Wege verantwortlich. Für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen ihn etwa erhobenen Ansprüchen Dritter, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle oder auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, in vollem Umfange freizuhalten. Den Auftraggeber trifft im Verhältnis zum Auftragnehmer keine eigene Sicherungspflicht. Die Tätigkeit der Bediensteten oder sonstiger Beauftragter des Auftraggebers dient der Überwachung der Vertragserfüllung.
- 5.2 Für alle sich aus dem Abschnitt 5.1 ergebenden Verpflichtungen hat der Auftragnehmer sich ausreichend gegen Haftpflicht zu versichern und dies auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.

6. Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Die Leistung ist in jedem Fall förmlich abzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung vor Abnahme in Benutzung genommen wurde.

Sind behördliche Abnahmen erforderlich, so haben diese vor der rechtsgeschäftlichen Abnahme zu erfolgen.

7. Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

- 7.1 Die Mängelansprüche verjähren in fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme.
- 7.2 Hat der Auftragnehmer Mängel, die innerhalb der Verjährungsfrist hervorgetreten und auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, zu beseitigen, so beginnt nach Abnahme dieser Nachbesserungsleistungen die Verjährungsfrist von zwei Jahren für diese Nachbesserungsarbeiten von neuem zu laufen. Diese endet jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Hauptfrist.
- 7.3 Der Anspruch des Auftraggebers auf Mängelbeseitigung wird gegenüber dem Auftragnehmer, falls dieser ihn nicht bereits beweiskräftig anerkannt hat, schriftlich im Wege der Postzustellung (nur bei Nichtbeseitigung) geltend gemacht.
- 7.4 Für die Mängelbeseitigung ist eine angemessene Frist zu setzen (§ 13 Ziff. 5 Abs. 2 VOB/B).

8. Aufmaßbestimmungen und Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

- 8.1 Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer und von einem Beauftragten des Auftraggebers gemeinsam aufzumessen. Den Zeitpunkt bestimmt die Bauleitung im Benehmen mit dem Auftragnehmer. Lässt der Auftragnehmer diesen Zeitpunkt ohne Grund verstreichen, so kann die Bauleitung ihm eine angemessene Frist zum Aufmessen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Bauleitung berechtigt, mit für den Auftragnehmer verbindlicher Wirkung die Bauarbeiten allein aufzumessen oder auf Kosten des Auftragnehmers durch einen öffentlich bestellten Baumesser aufmessen zu lassen.
- 8.2 Erfolgt eine **Vergabe nach Pauschalsumme**, dann erfährt der vereinbarte Pauschalbetrag gemäß § 2 Ziff. 7 VOB/B nur dann eine Änderung, wenn gegenüber den zugrundegelegten Berechnungen durch Veränderung in der Bauausführung oder aus anderen Gründen Mengenänderungen von mehr als 20 % der Pauschalsumme nach oben oder unten auftreten. In diesem Fall werden die davon betroffenen Positionen aus der Pauschalsumme mit den Preisen des Angebotes herausgenommen. Es werden neue Preise vereinbart.
- 8.3 Die Schlussrechnung ist binnen vier Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten einzureichen.
- 8.4 Abschlagszahlungen sind in der Schlussrechnung gesondert nachzuweisen.

9. Zahlungsverkehr und Abschlagszahlungen (zu § 16 VOB/B)

- 9.1 Ist bei Bauleistungen keine besondere Zahlungsweise vereinbart, so werden Abschlagszahlungen auf Anforderung geleistet, abzüglich eines Sicherheitseinhaltes von 5 % (Vertragserfüllungs- Sicherheit). Dieser Einbehalt kann durch eine Fertigstellungsbürgschaft abgelöst werden.
- 9.2 Rechnungen und Abschlagszahlungsanforderungen müssen vor der Auszahlung durch die örtliche Bauleitung (Objektüberwachung) geprüft und freigegeben werden.
- 9.3 Eine schuldbefreiende Zahlung nach § 16 Ziff. 6 VOB/B ist dann nicht mehr möglich, wenn ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet ist. In diesem Fall erlischt die Bestimmung des § 16 Ziff. 6 VOB/B.
- 9.4 Vorauszahlungen sind durch Bankbürgschaft abzusichern.

10. Schlusszahlung (zu § 16 VOB/B)

Die Schlusszahlung erfolgt unter folgender Voraussetzung:

Abnahme der Arbeiten sowie Behebung der bei der Abnahme festgestellten wesentlichen Mängel.

11. Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Auftragssummen über 50.000 € brutto nach öffentlicher Ausschreibung und bei Auftragssummen über 100.000 € brutto nach beschränkter Ausschreibung Sicherheitsleistung für evtl. Mängelansprüche zu verlangen. Die Sicherheitsleistung beträgt 3 % der Abrechnungssumme. Sie ist durch selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) zu erbringen.

12. Forderungsabtretung und Pfändung

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber wird ausgeschlossen.

13. Schlichtungsklausel

- 13.1 Die Klageerhebung ist bei Streitigkeiten im Vertragsbereich der Kirchengemeinden und Dekanatsverbände erst dann zulässig, wenn zuvor eine offizielle Anhörung (Schlichtungstermin) durch das Bischöfliche Ordinariat als kirchliche Aufsichtsbehörde zum Versuch einer gütlichen Einigung erfolgt ist.
- 13.2 Kommt eine gütliche Einigung zustande, so hat diese die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- 13.3 Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens gelten die "Verfahrensschritte bei Streitigkeiten" des Bischöflichen Ordinariates Rottenburg. Diese können bei der zuständigen Abteilung im Bischöflichen Ordinariat angefordert werden*.
- 13.4 Bei Verträgen, bei denen die Diözese (Bischöfliches Ordinariat oder Bistum mit den jeweiligen Einrichtungen) selbst Vertragspartner ist, ist ein Schlichtungsverfahren nicht vorgesehen, es sei denn, beide Vertragspartner erklären sich mit der Durchführung einverstanden.

14. Bauleistungsversicherung*

- wird vom Auftraggeber abgeschlossen**
- wird vom Auftraggeber nicht abgeschlossen**

Der Auftragnehmer übernimmt von der Prämie der Bauleistungsversicherung des Auftraggebers einen Anteil in Höhe 1,3 ‰ der Nettoauftragssumme. Falls die Versicherungsgesellschaft wegen besonderer Bauausführung eine den Normalsatz übersteigende Prämie verlangt, übernimmt hiervon der Auftragnehmer die Hälfte des 1,3 ‰ übersteigenden Prämienatzes.

_____, den _____

Der Bieter

(Stempel und Unterschrift)

(Nicht unterschriebene Angebote gelten als nicht abgegeben.)

* Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer tarifgünstigen Bauleistungsversicherung (früher: Bauwesenversicherung) aus dem bestehenden Generalrahmenvertrag der Diözese wird hingewiesen. Näheres kann beim Bischöflichen Bauamt in Rottenburg erfragt werden (Telefon Nr.: 0 74 72 / 169 - 459).

** Zutreffendes bitte ankreuzen / anklicken!

DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART

Anlage zur Ausschreibung / zum Bauwerksvertrag

Zusätzliche Bietererklärung

Wir verpflichten uns, nach Submission und vor Zuschlagserteilung eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vorzulegen. Der Auftraggeber kann diese Bescheinigung objektbezogen verlangen.

Wir erklären, dass wir unseren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung sowie unseren Verpflichtungen aus den Tarifverträgen ordnungsgemäß nachkommen. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger legen wir auf Anforderung vor.

Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft

Name

seit

JahrDerzeit beschäftigen wir in unserem Betrieb Facharbeiter und Helfer.

Die Erledigung des Auftrags erfolgt entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

Wir beabsichtigen,

- keine Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen*.
- die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen*.

Wir verpflichten uns, im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern nach obigen Grundsätzen zu verfahren und entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Für Haftpflichtansprüche gegen unsere Firma besteht eine Haftpflichtversicherung bei der

(Versicherungsgesellschaft)

Versichert sind:

Personenschäden bis zu €Sonstige Schäden bis zu €

Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe der vorstehenden Erklärungen unseren sofortigen Ausschluss wegen Unzuverlässigkeit zur Folge haben kann.

(Ort und Datum), den
(Stempel und Unterschrift)

* Zutreffendes bitte ankreuzen / anklicken!